

<b>Zeitschrift:</b>	Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
<b>Band:</b>	12 (1994)
<b>Artikel:</b>	Erziehung versus Strafen : sind die Prioritäten des Jugendstrafrechts angesichts zunehmender Jugendgewalt anders zu setzen?
<b>Autor:</b>	Schellenberg, Barbara
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1051339">https://doi.org/10.5169/seals-1051339</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **BARBARA SCHELLENBERG**

## **ERZIEHUNG VERSUS STRAFEN: SIND DIE PRIORITYEN DES JUGENDSTRAFRECHTS ANGESICHTS ZUNEHMENDER JUGENDGEWALT ANDERS ZU SETZEN?**

### **1. Vorbemerkungen**

Versucht man, ein einigermassen realistisches Bild der Entwicklung der Jugendkriminalität in der Schweiz, insbesondere einer allfälligen Zunahme der Gewaltdelinquenz, zu zeichnen, so wird man einmal mehr mit der äusserst dürftigen Datenlage konfrontiert. Die Eidgenossenschaft verfügt über kein verlässliches gesamtschweizerisches statistisches Zahlenmaterial der Jugendstrafrechtspflege. Verfügbar ist nur eine vom Bundesamt für Statistik freundlicherweise auf freiwilliger Basis publizierte Zusammenfassung der durch die Kantone nach unterschiedlichsten Kriterien erhobenen Daten. Der Versuch, diesem Mangel abzuhelfen, ist vorläufig der Sparpolitik des Bundes zum Opfer gefallen, obschon eine durch das Bundesamt für Statistik einberufene Kommission ihre Vorbereitungsarbeiten für eine Bundesstatistik der Jugendstrafurteile bereits abgeschlossen hatte und der neue, einheitliche Erhebungsmodus in einigen Kantonen erprobt und vom Bundesamt für gut befunden wurde. Diesbezüglich ist die Schweiz somit immer noch Entwicklungsland! Ein Umstand, der umso bedauerlicher ist, als wir uns in den nächsten Jahren mit der Revision des Jugend- und Erwachsenenstrafrechtes zu befassen haben, ohne dass wir uns auf gesicherte Daten über die Entwicklung der Jugendkriminalität und zur Frage, wie häufig sich Jugenddelinquenz auch ins Erwachsenenalter fortsetzt, stützen können. Ebenso problematisch erscheint diese Lücke im Hinblick auf wichtige Entscheidungen der kantonalen und eidgenössischen Behörden auf dem Gebiet der Jugend- und Kriminalpolitik. Die derzeitige Zunahme sozialer Probleme (z.B. zunehmende Jugendarbeitslo-

sigkeit: von den 1993 im Bezirk Zürich verurteilten 568 Verurteilten waren 74 arbeitslos oder ohne Beschäftigung) und die Abnahme verfügbarer finanzieller Mittel der öffentlichen Hand erfordern in die Zukunft weisende Grundsatzentscheidungen, die nicht aufgrund von momentanen politischen Trends, sondern aufgrund von verfügbaren Daten und allenfalls im Ausland beobachteten Entwicklungen getroffen werden sollten. Schliesslich erschwert diese statistische Mangelsituation alle wissenschaftlichen Untersuchungen der Jugendkriminalität in der Schweiz und verunmöglicht insbesondere den europäischen Quervergleich. – Es seien daher alle zuständigen Entscheidungsträger aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die erwähnte eidgenössische Statistik der Jugendstrafurteile und die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen endlich geschaffen werden!

Wenn ich mich nun im folgenden mit der Frage der Entwicklung der Jugendkriminalität in den letzten Jahren, insbesondere unter dem Aspekt einer allfälligen Zunahme der jugendlichen Gewaltdelinquenz, beschäftige, ist es aufgrund des mir zur Verfügung stehenden statistischen Zahlenmaterials schwierig, verbindliche Aussagen zu machen. Sowohl das eidgenössische Zahlenmaterial als auch dasjenige des Kantons Zürich ist wenig aussagekräftig, weil bei den erfassten strafbaren Handlungen nur ganze Deliktsgruppen gezählt werden, also beispielsweise Vermögensdelikte, ohne dass dabei der Raub als typisches Gewaltdelikt separat aufgeführt wird. Für genauere Angaben müsste man daher die Daten den einzelnen Urteilen entnehmen. Damit ein doch etwas realistischeres Bild über die Jugenddelinquenz entsteht, habe ich versucht, wenigstens die Verhältnisse in meinem engeren Arbeitsfeld, dem Bezirk Dietikon im Kanton Zürich, etwas genauer zu untersuchen. Ich bedaure diese beschränkte Optik und bin mir der Relativität meiner Aussagen bewusst. Unter diesen erschwerten Bedingungen versuche ich nun die Frage, über die Entwicklung der jugendlichen Gewaltdelinquenz in den letzten Jahren zu beantworten. Um die erfassten Zahlen besser einordnen zu können, möchte ich noch erwähnen, dass der Bezirk Dietikon ca. 70'000 Einwohner hat, mit einem Ausländeranteil von über 20%, und dass er sich aus Agglomerationsgemeinden westlich und südlich der Stadt Zürich zusammensetzt. Der Bezirkshauptort Dietikon hat ca. 21'100 Einwohner.

## 2. Zur neueren Entwicklung der Jugenddelinquenz in der Schweiz

Aufgrund der Aussagen meiner Kollegen an den regelmässig stattfindenden Konferenzen der Zürcher Jugandanwälte ist seit 1992 eine auffällige Zunahme von jugendlicher Gewalt feststellbar. Diese Feststellungen stehen in einem gewissen Widerspruch zur Untersuchung von Rolf Reber,<sup>1</sup> der aber in seiner Arbeit Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik nur bis 1991 erfasst hatte. Zahlenmässig wurde dieses von den Jugandanwälten im Kanton Zürich beobachtete Phänomen nie genauer untersucht.

Wenn nun das publizierte statistische Zahlenmaterial des Bundes und des Kantons Zürich zur Jugendstrafrechtpflege herangezogen wird, um daraus allfällige Entwicklungstendenzen der Jugendkriminalität ableiten zu können, sind wir zuerst mit der bereits erwähnten Unzulänglichkeit des Materials konfrontiert, als die Delikte nicht einzeln, sondern als Deliktsgruppen, beispielsweise als «strafbare Handlungen gegen das Vermögen», ausgewiesen werden. Um trotzdem aus den verfügbaren Daten allenfalls einen gewissen Trend ableiten zu können, erscheint es sinnvoll, sich auf die Gruppe der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben zu beschränken, denn nur diese Deliktskategorie umfasst mehrheitlich strafbare Handlungen, denen Gewaltanwendung gegen Personen zugrunde liegen.

### a) Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

- *Eidgenössische Angaben über die Jugendstrafurteile*<sup>2</sup>

Jahr	Anzahl der Verurteilungen
1989	181
1990	185
1991	214

- Angaben aus dem *Kanton Zürich*<sup>3</sup>

Jahr	Anzahl der Verurteilungen
1989	50
1990	74
1991	56
1992	79

- Angaben aus dem *Bezirk Dietikon*

Da dieser Bezirk erst seit 1991 als selbständige Verwaltungseinheit besteht, sind nur von diesem Zeitpunkt an entsprechende Zahlen verfügbar.

Jahr	Anzahl der Verurteilungen
1991	–
1992	3
1993	4

## b) Zu den Erscheinungsformen der jugendlichen Gewaltdelinquenz insgesamt

Detailliertere Angaben über die konkrete Situation bzw. über die Erscheinungsformen der Gewaltdelinquenz (Gewalt gegen Personen) von Jugendlichen sind mir nur für den Bezirk Dietikon zugänglich:

1992 wurden 5 *Jugendliche* (bei insgesamt 105 Verurteilten) wegen Gewaltdelikten (Körperverletzung, Raub, qualifizierter Raub, Entreissediebstahl) verurteilt; zwei davon waren Mädchen (Körperverletzung, Entreissediebstahl).

1993 wurden 12 *Jugendliche* (bei insgesamt 110 Verurteilten) wegen Gewaltdelikten (fahrlässige Tötung, Täglichkeit, Nötigung, Raub, qualifizierter Raub, Erpressung, Raufhandel, Gewalt und Drohung gegen Beamte)

verurteilt; zwei davon waren wiederum Mädchen (Raub, Täglichkeit, Nötigung).

### c) Anteil ausländischer Täter an der Gewaltdelinquenz

Aufgrund des mir zugänglichen eidgenössischen und kantonalen statistischen Materials ist leider nicht auszumachen, ob die Zunahme der Gewaltdelinquenz allenfalls auch auf *jugendliche Kriminaltouristen* zurückzuführen ist. Die von mir erwähnten statistischen Daten unterscheiden nicht zwischen *jugendlichen Ausländern* mit festem Wohnsitz in der Schweiz und ohne eine solche feste Beziehung zur Schweiz – eine Unterscheidung des Ausländerstatuts, der von einer künftigen eidgenössischen Statistik dringend vorgenommen werden müsste.

Bei den im Bezirk Dietikon erfassten Verurteilungen wegen Gewaltdelikten habe ich festgestellt, dass von den 1992 gezählten 5 jugendlichen Tätern nur einer ein Ausländer war und zwar mit festem Wohnsitz in der Schweiz war. Bei den 1993 registrierten 12 jugendlichen Tätern waren 7 Ausländer, alle mit festem Wohnsitz in der Schweiz. – Ich wage es nicht, aus diesem beschränkten Zahlenmaterial etwas Grundsätzliches über den Anteil der jugendlichen Ausländer an der Gewaltdelinquenz abzuleiten.

### d) Zur Entwicklung der jugendlichen Gewaltdelinquenz

Wenn wir nun bei den verfügbaren absoluten Zahlen über die Verurteilungen von Jugendlichen wegen Gewaltdelikten eine Zunahme, jedenfalls für städtische Verhältnisse, feststellen, so müsste weiter untersucht werden, ob der Grund dafür in demografischen Entwicklungen oder in einer *tatsächlich zunehmenden Kriminalitätsrate* zu suchen ist. Für eine solche Untersuchung fehlen mir die Zeit und das Instrumentarium, weshalb ich keine verbindlichen Aussagen über die tatsächliche Entwicklung der Jugenddelinquenz in den letzten Jahren machen kann.

### **3. Gewalt als typische Erscheinungsform der Jugendkriminalität**

Aufgrund der kriminologischen Forschung muss davon ausgegangen werden, dass Jugendliche mehr zu *Gewaltkriminalität* neigen als Erwachsene.<sup>4</sup> Dieser Befund gilt ganz generell und bezieht sich nicht nur auf die Jugend unserer Zeit. Erklärt wird diese gewalttätige Neigung jugendlicher Täter einerseits mit ihrer körperlichen Überlegenheit und anderseits mit ihrer dem Alter entsprechenden beschränkten Fähigkeit, Aggressionen genügend zu steuern. Neuerdings wird zudem auf den Einfluss der sog. Peergroups, den Gleichaltrigen, und von brutalen Fernseh- und Videofilmen hingewiesen. In den erwähnten Untersuchungen wird ausserdem festgestellt, dass Gewalt das den *männlichen* Jugendlichen naheliegendste Mittel zur Durchsetzung ihrer Bedürfnisse sei. Wir müssen also zur Kenntnis nehmen, dass Gewalttätigkeit immer schon typisch war für Jugendkriminalität und kein typisches Zeichen unserer Zeit ist. Im Unterschied zu früher ist aber eine sinkende Hemmschwelle feststellbar, anderen Personen auch schwerste Verletzungen zuzufügen.

### **4. Reaktionsmöglichkeiten des geltenden Jugendstrafrechts auf Gewaltkriminalität und die Praxis der Schweizer Jugendstrafbehörden**

Bereits im 19. Jahrhundert wurden unter dem Einfluss der strafrechtlichen Reformbewegung für jugendliche Rechtsbrecher erzieherische Massnahmen anstelle von Erwachsenenstrafen gefordert. Dies in der Überzeugung, dass Minderjährige noch erzogen und durch Erziehung wirksamer als durch Strafe von weiterer Delinquenz abgehalten werden können. Es wurde immer wieder auf den schädlichen Einfluss des normalen Erwachsenenstrafvollzuges auf die Entwicklung von Jugendlichen hingewiesen.<sup>5</sup> Dieses Gedankengut ist auch in das Schweizer Jugendstrafrecht eingeflossen und prägt die *pädagogische Ausrichtung* des geltenden Gesetzes.

Im folgenden soll nun die heutige Praxis der Schweizer Jugendstrafbehörden genauer unter die Lupe genommen und der Frage, ob sich die erzieherische Zielsetzung des Jugendstrafrechts in den ausgesprochenen Sanktionen ausdrückt, nachgegangen werden.

**a) Zum Verhältnis von Erziehungsmassnahmen und Strafen bei den Verurteilungen**

Aus dem mir zugänglichen statistischen Material ergibt sich folgendes Bild:

- *Schweizerische Gesamtübersicht*<sup>2</sup>

Total der

	Verurteilungen	Erziehungs- massnahmen	Strafen	Absehen Aufschub
1990	7085	512 (7%)	5745 (81%)	828 (12%)
1991	7636	638 (8,5%)	6207 (81%)	791 (10,5%)

- Die Situation im *Kanton Zürich*<sup>3</sup>

Total der

	Verurteilungen	Erziehungs- massnahmen	Strafen	Absehen Aufschub
1990	1374	96 (7%)	1115 (81%)	163 (12%)
1991	1478	113 (7,6%)	1192 (80,6%)	173 (11,8%)
1992	1448	98 (6,8%)	1209 (83,5%)	141 (9,7%)

Aufgrund dieser statistischen Angaben, gemäss welchen der Anteil der *Erziehungsmassnahmen* bei den jugendstrafrechtlichen Verurteilungen höchstens 8,5% ausmacht, könnte man zur Überzeugung gelangen, der Erziehungsgedanke sei von den Schweizer Jugendstrafbehörden aufgege-

ben bzw. ins Gegenteil verkehrt worden. Bevor dieser vorschnelle Schluss gezogen wird, sollte auch die Frage nach der *erzieherische Qualität* der vorgesehenen *Jugendstrafen* und der *übrigen Erledigungsformen* jugendstrafrechtlicher Verfahren beantwortet werden.

Der pädagogische Charakter des zur Kategorie der *Jugendstrafen* gehörenden *Verweises* und der *Arbeitsleistung* wird allgemein anerkannt. Besondere pädagogische Wirkung wird der mit Bundesgesetz vom 18. März 1971 eingeführten Arbeitsleistung zugerechnet. Auch die vom Jugendstrafrecht vorgesehene Möglichkeit, *von Strafen und Massnahmen abzusehen*, wenn für den jugendlichen Täter bereits eine geeignete Massnahme oder Strafe getroffen worden ist, oder wenn dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten den Schaden wieder gutgemacht hat, oder wenn seit der Tat eine gewisse Zeit verstrichen ist, steht ohne Zweifel ebenfalls im Einklang mit der pädagogischen Ausrichtung des Jugendstrafrechts. Das Gleiche gilt auch für den *Aufschub des Entscheides*, der dann zum Tragen kommt, wenn nicht mit Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Jugendliche zu bestrafen ist oder ob er einer Erziehungsmassnahme bedarf. Als echte Strafen bleiben im Jugendstrafrecht schliesslich nur die Busse und die *Einschliessung*, d.h. die jugendstrafrechtliche Freiheitsstrafe.

Aufgrund dieser pädagogischen Einschätzung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen sind nun auch die durch die Jugendstrafbehörden effektiv ausgesprochenen Strafen zu beurteilen.

### **b) Die für Jugendliche angeordneten Strafen**

Bei der Darstellung der von den Jugendstrafbehörden ausgesprochenen Strafen beschränke ich mich auf die Kategorie der *Jugendlichen*, d.h. der 15- bis 18jährigen, weil nur auf diese Altersgruppe auch die klassischen Strafen – Busse und Freiheitsstrafe (Einschliessung) – Anwendung finden und somit nur diese Kategorie von jugendlichen Tätern auch zu Strafen im engeren Sinn verurteilt werden kann.

- Zur *gesamtschweizerischen* Situation der Strafen für Jugendliche<sup>2</sup>

Jahr	1990	1991
Total Strafen	3998	4409
Verweis	714 (18%)	850 (19%)
Arbeitsleistung	1314 (33%)	1499 (34%)
Busse	1475 (37%)	1535 (35%)
Einschliessung	495 (12%)	525 (12%)

- Die Jugendstrafen im *Kanton Zürich*<sup>3</sup>

Jahr	1990	1991
Total Strafen	714	805
Verweis	273 (38.0%)	309 (38,5%)
Arbeitsleistung	238 (33,5%)	258 (32.0%)
Busse	178 (25.0%)	196 (24,5%)
Einschliessung	25 ( 3,5%)	42 ( 5,2%)

Diesem Überblick der bei Jugendlichen ausgesprochenen Strafen entnehmen wir, dass Verweis und Arbeitsleistung in den beiden berücksichtigten Jahren im *schweizerischen Durchschnitt* zusammen immer mehr als 50% der angeordneten Strafen ausmachten. Die Busse erreichte einen Anteil von 35% bzw. 37%, während der Anteil der im Gesetz mit «Einschliessung» umschriebenen jugendstrafrechtlichen Freiheitsstrafe in beiden Jahren nur 12% der Strafen betrug.

Im *Kanton Zürich* erreichten Verweis und Arbeitsleistung zusammen einen Anteil von ca. 70% der Strafen und die Einschliessung 1991 einen solchen von 5,2%.

Aufgrund dieser Zahlen kann festgestellt werden, dass heute jene Jugendstrafen, deren erzieherische Qualität bejaht wird, im gesamtschweizerischen Durchschnitt mehr als die Hälfte der ausgesprochenen Strafen ausmacht. Schliesslich wird auch der Busse eine gewisse erzieherische Wirkung zugebilligt, da sie ja bekanntlicherweise das Portemonnaie – den empfindlichsten Körperteil des Schweizers – trifft.

### c) Zur Dauer der Einschliessung

Um die Bedeutung der jugendstrafrechtlichen Freiheitsstrafe in der Praxis der Jugendstrafbehörden beurteilen zu können, muss auch deren jeweils angeordnete Dauer berücksichtigt werden.

- Im *gesamtschweizerischen* Durchschnitt<sup>2</sup>

Jahr	1990	1991
Total Einschliessung	495	525
bedingt bis 30 Tage	318	(64%)
		343 (65%)
		d.Einschl.
unbed. bis 30 Tage	99	(20%)
bedingt über 30 Tage	65	(13%)
unbed. über 30 Tage	13	(3%)
		93 (18%)
		79 (15%)
		10 (2%)

- Im *Kanton Zürich*<sup>3</sup>

Jahr	1990	1991
Total Einschliessung	25	42
bedingt bis 30 Tage	16	(64%)
unbed. bis 30 Tage	6	(24%)
bedingt über 30 Tage	2	(8%)
unbed. über 30 Tage	1	(4%)
		26 (62%)
		9 (21%)
		5 (12%)
		2 (5%)

Die bedingten und unbedingten Einschliessungsstrafen bis zu 30 Tagen machen im schweizerischen Durchschnitt einen überwiegenden Anteil von mehr als 80% der Gesamtzahl der angeordneten Einschliessungen aus. Die unbedingten Einschliessungen von über 30 Tagen hingegen erreichen nur einen Anteil von 2–3% an der Gesamtheit der Einschliessungsstrafen; im Kanton Zürich machen sie einen solchen von höchstens 5% aus.

Aus diesen Zahlen ist meines Erachtens abzuleiten, dass die jugendstrafrechtliche Freiheitsstrafe im schweizerischen Durchschnitt relativ zurückhaltend (12% aller Strafen) und in der grossen Mehrzahl mit kurzer Dauer (bis zu 30 Tagen ca. 84% der Einschliessungen) angeordnet wird. Unbedingte Einschliessungen über 30 Tage sind selten und die Höchstdauer von einem Jahr wird in der jugendstrafrechtlichen Praxis nur in Ausnahmefällen ausgeschöpft. Nach meinen Abklärungen wurde beispielsweise vom Jugendgericht der Stadt Zürich in den beiden letzten Jahren nur je einmal die Höchststrafe ausgesprochen, wobei 1992 bedingt und 1993 unbedingt. Bei den beiden knapp 19jährigen Verurteilten handelte es sich um einen Schweizer und um einen Ausländer mit festem Wohnsitz in der Schweiz.

Dieser festgestellten Zurückhaltung der Schweizer Jugendstrafbehörden vor allem der Einschliessungsstrafe von längerer Dauer gegenüber liegen nach meiner Einschätzung Zweifel sowohl hinsichtlich ihrer spezial- als auch generalpräventiven Wirkung zugrunde, was auch durch eine neuere Untersuchung bestätigt wird.<sup>6</sup> Ferner glaube ich aufgrund der zusätzlichen Tatsache, dass die Höchststrafe von einem Jahr nur in extremen Einzelfällen angeordnet wird, schliessen zu dürfen, der vom geltenden Gesetz festgelegte Strafrahmen von einem Jahr werde von den Jugendstrafbehörden in der Regel als genügend erachtet. Diese ziehen im übrigen offensichtlich Strafen und Massnahmen vor, von denen eine erzieherische Wirkung erwartet wird. Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass die Schweizer Jugendstrafrechtspflege nach wie vor pädagogisch orientiert ist, auch wenn die ausgesprochenen Erziehungsmassnahmen im engeren Sinn nur einen kleinen Anteil der jugendstrafrechtlichen Sanktionen ausmachen.

## 5. Bedarf das Schweizer Jugendstrafrecht einer neuen Orientierung?

Im folgenden werde ich mich mit der Frage auseinandersetzen, ob ange- sichts der allenfalls festgestellten oder noch zu erwartenden Zunahme von Gewaltdelikten jugendlicher Täter das Jugendstrafrecht grundsätzlich ei- ner anderen Orientierung bedarf. Insbesondere werde ich die brisante Fra- ge zu beantworten versuchen, ob von der Möglichkeit, vermehrt und län- gere Freiheitsstrafen anordnen zu können, eine stärkere general- und spe- zialpräventive Wirkung zu erwarten ist. Leider müssen wir uns auch für die Beantwortung dieser Frage mehrheitlich auf ausländische Arbeiten und Forschungsergebnisse stützen. In diesem Zusammenhang können wir nur einmal mehr beklagen, dass die Schweizer Forschung der Jugendkri- minalität bis anhin wenig Beachtung geschenkt und kaum Material für die Beantwortung wichtiger Fragen geliefert hat.

### a) Die Generalprävention im Jugendstrafrecht und ihre Grenzen

Aufgrund verschiedener, in den Medien ausführlich dargestellten schwe- ren Straftaten auch von sehr jungen Tätern wird in letzter Zeit vermehrt eine schärfere Bestrafung, d.h. in der Regel Freiheitsstrafe, gefordert und zwar offenbar vor allem in der Meinung, damit allfällige andere Täter von gleichartigen Straftaten abhalten zu können. Die Zunahme von Gewaltde- likten wird von den gleichen Kreisen häufig den Strafbehörden angelastet, die mit ihrer angeblich laxen Praxis dieser Entwicklung nicht rechtzeitig den Riegel gestossen haben. Ich wollte nun wissen, ob die Meinung, der Freiheitsstrafe komme eine qualifizierte generalpräventive Wirkung zu, durch wissenschaftliche Untersuchungen untermauert werden kann. Dabei bin ich auf folgende Befunde gestossen: In einer in der Bundesrepublik Deutschland an 740 Jugendlichen durchgeföhrten Untersuchung wurde festgestellt<sup>7</sup> – was den Praktiker kaum zu überraschen vermag – je häufi- ger ein Täter Delikte begeht, desto geringer wird von ihm in der Folge das Risiko der Entdeckung eingeschätzt. Zur grundsätzlichen Fragestellung, ob die Schwere der Strafandrohung einen allfälligen jugendlichen Täter

abzuschrecken vermag, wird aufgrund der erwähnten Untersuchung das Fazit gezogen: «Insgesamt gesehen ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, dass die Schwere drohender Massnahmen für die Motivierung Jugendlicher zu konformem Verhalten von Belang ist.»<sup>8</sup> Damit wird auch für jugendliche Täter die durch die allgemeine Generalpräventionsforschung erhärtete Annahme bestätigt, «dass Personen Straftaten begehen, obwohl sie die generelle Anwendbarkeit von schweren Strafen kennen, weil sie – falls es überhaupt zum Kalkül kommt – davon ausgehen, dass sie ungeschoren davonkommen werden.»<sup>9</sup> Meines Erachtens gibt es keine Gründe, diese aus Deutschland stammenden Untersuchungsergebnisse jedenfalls in ihrem Grundgehalt nicht auch auf die Situation in der Schweiz zu übertragen. Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse muss daher der Erwartung, die Androhung härterer Strafen werde sich günstig auf die Entwicklung der Kriminalitätsrate auswirken, mit grösster Skepsis begegnet werden. Ohne Zweifel gilt auch für Schweizer Verhältnisse, dass die Jugendkriminalität von anderen Faktoren, wie beispielsweise von der Möglichkeit zu schulischer und beruflicher Ausbildung, vom sozialen Umfeld, von der sozialen Integration etc., stärker beeinflusst wird, als von den Aspekten der Strafandrohung und Strafverfolgung.

Zu dieser Folgerung gelangt man auch aufgrund der von den Medien häufig angeprangerten Situation in den amerikanischen Grossstädten, wo die Kriminalitätsrate der Jugendlichen höher ist als in den übrigen westlichen Industriestaaten, obschon jugendliche Täter bei schweren Straftaten in einzelnen Staaten mit langen Freiheitsstrafen oder sogar mit der Todesstrafe zu rechnen haben. Nach Informationen in der Presse hat auch die in den letzten 15 Jahren in den USA festgestellte durchschnittliche Verdreifachung der Strafdauer für Gewalttäter ein weiteres drastisches Ansteigen der Kriminalitätsrate nicht zu verhindern vermocht.<sup>10</sup>

**b) Spezialpräventive Aspekte der Freiheitsstrafe: Zur Rückfälligkeit nach Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe**

Leider haben wir auch zu dieser Frage keine grossangelegten Untersuchungen über die schweizerischen Verhältnisse gefunden, welche Kontrollgruppen mitumfassen und den Vergleich zu anderen Strafen und Massnahmen herstellen. Immerhin können wir aber der Dissertation von Barbara Ganz entnehmen, dass 60,3% der in ihrer Arbeit berücksichtigten 320 jugendlichen Täter, die zu einer Einschliessung verurteilt worden sind, im Verlauf der nächsten 5,5 Jahre erneut straffällig und im Bundesstrafregister eingetragen wurden.<sup>11</sup> Gemäss dieser Untersuchung wurden die zu einer unbedingten Einschliessung Verurteilten weniger häufig rückfällig als diejenigen, die zur einer bedingten Einschliessung verurteilt wurden.<sup>12</sup> Diese Aussage müsste aber genauer untersucht werden, weil nach meiner Beurteilung eher jugendliche Ausländer ohne festen Wohnsitz in der Schweiz zu einer unbedingten Einschliessung verurteilt werden und diese Tätergruppe aus Gründen ihres gewöhnlichen Aufenthalts weniger gefährdet sind, bei uns als Rückfalltäter registriert zu werden.

In Deutschland wird gemäss der Rückfallstatistik des Bundeszentralregisters für Jugendliche nach vollzogener Jugendstrafe, d.h. Freiheitsstrafe, eine Rückfallquote von 79,1% ausgewiesen, wobei Rückfälle während fünf Jahren nach Strafvollzug berücksichtigt werden.<sup>13</sup> Für ganz junge Täter, d.h. 15–20jährige, beträgt die Rückfallquote nach Vollzug einer Freiheitsstrafe sogar 92,2%.<sup>14</sup>

**c) Vergleich der Wirksamkeit von Freiheitsstrafen und Massnahmen**

Es wurde in Deutschland nicht nur die Rückfälligkeit von Jugendlichen aus dem Strafvollzug untersucht, sondern auch diejenige von Jugendlichen, die zu Massnahmen verschiedenster Art verurteilt wurden. Um ein breiteres Untersuchungsmaterial berücksichtigen zu können, wurden dabei auch Forschungsergebnisse aus dem angloamerikanischen Bereich

herangezogen. Insgesamt ergab die Bewertung dieser Untersuchungen, dass aus den Tätergruppen, für die pädagogische oder therapeutische Massnahmen angeordnet wurden, im Durchschnitt 10% weniger rückfällig werden als in den Vergleichsgruppen der zu Freiheitsstrafen Verurteilten.<sup>15</sup> Bei angemessenen (spezifischen) Massnahmen liegt die Rückfallquote im Durchschnitt sogar 30% tiefer als bei den nicht behandelten Straftätern. Für solche Täter, die zu einer stationären Massnahme verurteilt wurden, liegt die Rückfallquote immerhin noch 20% tiefer als bei den unbehandelten Vergleichsgruppen.<sup>16</sup>

Im Zusammenhang mit der Wirksamkeit stationärer Massnahmen könne wir nun auch auf eine schweizerische Längsschnittuntersuchung der sozialpädagogischen Forschungsstelle der Universität zurückgreifen, welche sich mit den Wirkungen des Massnahmenvollzuges bei besonders erziehungsschwierigen Jugendlichen in der Schweiz befasst.<sup>17</sup> Diese Untersuchung hat hinsichtlich der Persönlichkeitsmerkmale der erfassten Probanden bei Heimaustritt folgende Veränderungen ermittelt: In den Institutionen mit Konzepten, welche die Selbstverantwortung der Plazierten in den Vordergrund stellen, konnte eine Stabilisierung der Untersuchten festgestellt werden. Bei Jugendlichen aus Einrichtungen mit stark reglementierender und sanktionierender Struktur wurde hingegen eine deutliche Zunahme der Triebhaftigkeit und Verschlossenheit unter dem Einfluss des Massnahmenvollzuges beobachtet.<sup>18</sup> Diese Entwicklung wurde in geschlossenen Einrichtungen besonders häufig beobachtet. Aufgrund dieses Befundes warnt Tanner, der Verfasser dieser Untersuchung, aus pädagogischer Sicht vor der Einführung längerfristiger Freiheitsstrafen für Jugendliche.<sup>19</sup> Zur Frage der Legalbewährung der erfassten Klientinnen und Klienten aus der Deutschschweiz hat die erwähnte Untersuchung ermittelt, dass sich im Zeitpunkt der Nachuntersuchung 16,9% der männlichen Probanden aus den Spezialeinrichtungen wieder im Straf- oder Massnahmenvollzug befanden und dass nur 15,6% der Untersuchten seit Entlassung aus der Massnahme zu keiner weiteren Freiheitsstrafe verurteilt wurden.<sup>20</sup>

## 6. Schlussfolgerungen

Zusammenfassend erscheint es meines Erachtens weder aus general- noch aus spezialpräventiven Gründen notwendig und sinnvoll, längerfristige Freiheitsstrafen ins schweizerischen Jugendstrafrecht einzuführen. Für die Ausdehnung des Strafrahmens bei der jugendstrafrechtlichen Freiheitsstrafe können nur die *öffentliche Sicherheit* und die *rechtsgleiche Behandlung* von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ins Feld geführt werden. Diese Aspekte dürfen meines Erachtens aber nur bei schweren Straftaten von massnahmeunfähigen, rückfallgefährdeten Tätern zum Tragen kommen; für diese kleine Tätergruppe soll das neue Jugendstrafrecht angemessene Freiheitsstrafen vorsehen. Diese kleine Sondergruppe von jugendlichen Tätern darf jedoch nicht Grund dafür sein, die erzieherische Ausrichtung des Jugendstrafrechts und der Jugendstrafrechtspflege aufzugeben. Dies würde in klarem Widerspruch zu den Ergebnissen der vorher erwähnten Untersuchungen stehen, wonach angemessene erzieherische und therapeutische Massnahmen das Verhalten, insbesondere aber das Legalverhalten, der jugendlichen Straftäter positiver zu beeinflussen vermögen als Freiheitsstrafen.

Der Prozess und die Verurteilung der beiden 11jährigen Knaben von Liverpool zu einer lebenslänglichen Strafe haben den Philosophen Hans Saner zu folgender Aussage provoziert: «Ich halte die Reaktion der Öffentlichkeit in ihrer masslosen Abscheu für heuchlerisch und die rechtliche Reaktion der englischen Justiz für ganz und gar abwegig, unmenschlich und dumm.»<sup>21</sup> Nicht ganz so pointiert, aber doch mit aller Deutlichkeit warne auch ich vor einer Abkehr der Jugendstrafrechtspflege vom Erziehungsgedanken oder vor einer generellen Verschärfung des Jugendstrafrechts aufgrund von vermehrter jugendlicher Gewaltdelinquenz. Die Ursachen für die zunehmende Gewalttätigkeit der Jugend sind in unseren sozialen und politischen Gegebenheiten zu suchen, die nicht mit dem dafür weitgehend untauglichen Mittel des Jugendstrafrechts angegangen werden können. Aufgrund der Erkenntnis, dass geeignete erzieherische und therapeutische Massnahmen das Verhalten von schwierigen jungen Menschen positiv zu beeinflussen vermögen, wäre es nicht zu verantworten, wenn aus Gründen

der Finanzknappheit zunehmend Jugendmassnahmeverzugseinrichtungen geschlossen und andere Angebote der Jugendhilfe gestrichen und durch rigider, angeblich billigere Strafen ersetzt würden. Solche Reaktionen der politischen Behörden hätten eine weitere Benachteiligung von jungen Menschen zur Folge, die aufgrund zunehmender sozialer Probleme unter erschwerten Bedingungen aufwachsen. Es erscheint mir wichtig, darauf hinzuweisen, dass dies nicht nur die Optik einer «netten» Jugandanwältin ist, sondern beispielsweise auch von Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten und Kriminologen unseres nördlichen Nachbarlandes, das sich nicht durch ein besonders erziehungsorientiertes Jugendstrafrecht und durch eine zunehmend gewalttätige Jugendszene auszeichnet, geteilt wird. Anlässlich des 1. Bundestreffens der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte Deutschlands haben im Dezember 1993 die 170 Teilnehmer und Teilnehmerinnen eine Reihe von Resolutionen<sup>22</sup> verabschiedet, von denen mir im Zusammenhang meiner Ausführungen die folgenden erwähnenswert erscheinen: Es wird grundsätzlich abgelehnt, «auf die gegenwärtige Situation der Jugendkriminalität mit einer Verschärfung des Jugendstrafrechts zu antworten». Weiter wird der Ausbau von ambulanten Massnahmen gefordert, «um auf Straftaten junger Menschen erzieherisch angemessen reagieren und um präventiv handeln zu können». Schliesslich wird die Justiz aufgerufen, für Jugendliche in «extremen sozialen Randlagen» (gemeint sind damit beispielsweise obdachlose Jugendliche) alle gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, «um zusätzliche Schädigungen durch freiheitssentziehende Massnahmen zu vermeiden». Abschliessend möchte ich der Hoffnung Ausdruck geben, dass die Erkenntnisse aus der Forschung und die Forderungen aus der Praxis im Interesse der betroffenen jungen Menschen in die Entscheidungen der politischen Behörden und in den Gesetzgebungsprozess einfließen werden.

## Anmerkungen

- 1 Kriminologisches Bulletin Nr. 1/1993, S. 85 ff. und kritische Anmerkung dazu von Manuel Eisner, Kriminologisches Bulletin Nr. 2/1993, S. 91 ff.
- 2 Jugendstrafurteile, jährliche Publikation des Bundesamtes für Statistik seit 1985
- 3 Jahresberichte der Direktion des Erziehungswesens – Berichte des Jugendamtes des Kantons Zürich
- 4 Joachim Hellmer, Jugendkriminalität, 3. Aufl. 1975, S. 17
- 5 Marie Boehlen, Kommentar zum Schweizerischen Jugendstrafrecht, S. 14
- 6 Barbara Ganz, Die Einschliessung, Inaugural-Dissertation, Basel 1990, S. 152
- 7 Karl F. Schumann/Claus Berlitz/Hans-Werner Guth, Reiner Kaulitzki, Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention, Neuwied u. Darmstadt 1987, S.56
- 8 Schumann/Berlitz/Guth/Kaulitzki, a.a.O. S. 57
- 9 Schumann/Berlitz/Guth/Kaulitzki, a.a.O. S. 58
- 10 Der Spiegel, Nr. 3/17.1.94, S. 91
- 11 Ganz, a.a.O. S. 143
- 12 Ganz, a.a.O. S. 146
- 13 vgl. dazu Friedrich Lösel, Erziehen – Strafen – Helfen: Was brauchen straffällig gewordene Jugendliche? in: Tutzinger Materialie Nr. 73/1993, S. 7
- 14 Lösel, a.a.O. S. 9
- 15 Lösel, a.a.O. S. 12
- 16 Lösel, a.a.O. S. 14
- 17 vgl. dazu Hannes Tanner, Konzept der Untersuchungen über Wirkungen des Massnahmenvollzuges bei besonders erziehungsschwierigen Jugendlichen der Schweiz, in Kriminologisches Bulletin Nr. 1–2/1992, S.7 ff.
- 18 Tanner, Effekte des Massnahmenvollzuges bei besonders erziehungs-schwierigen Jugendlichen in der Schweiz, in Kriminologisches Bulle-tin Nr. 1–2/1992, S. 74

<sup>19</sup> Tanner, a.a.O. S. 75

<sup>20</sup> Tanner, a.a.O S. S. 90

<sup>21</sup> Tages-Anzeiger vom 7.12.1993

<sup>22</sup> Resolutionen des 1. Bundestreffens der Jugendrichter/Innen und Jugendstaatsanwälte/Innen vom 8.–10. Dezember 1993 in Villingen-Schwenningen

